

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/662 von Pascale Meschberger: «SVA Stau bei den EL-Entscheiden»

2024/662

vom 28. Januar 2025

1. Text der Interpellation

Am 31. Oktober 2024 reichte Pascale Meschberger die Interpellation 2024/662 «SVA Stau bei den EL-Entscheiden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die SVA Basel-Landschaft ist eine Institution des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit: sie ist zuständig für die kantonale Ausgleichskasse, die kantonale Familienausgleichskasse, die IV-Stelle, die fachliche Abklärungsstelle beider Basel (FAS) und den regionalen ärztlichen Dienst bei der Basel (RAD).

In dieser Funktion beurteilt sie Gesuche um Ergänzungsleistungen und zahlt die bewilligten Gelder aus.

Seit einigen Monaten ist die Situation im Bereich EL sehr angespannt.

Nach der Reform der Ergänzungsleistungen im Jahre 2021 ist der Aufwand für die Fallbearbeitung gemäss Aussagen der SVA aufwendiger und komplizierter geworden. Gleichzeitig nehmen die Gesuche um Ergänzungsleistungen zu. Parallel steigen die Meldungen aufgrund veränderter Verhältnisse bei den EL-Beziehenden an. Dies führt zu einem massiven Mehraufwand.

Auch die anderen Abteilungen sind von Reformen wie zum Beispiel bei der IV, Erhöhung der AHV/IV-Minimalrente, der Einführung der Adoptionsentschädigung etc. betroffen und gefordert.

Diese Entwicklung ist in den letzten Jahren absehbar gewesen. Der Rückstau bei geringem Schlüssel an Fachpersonen in diesem Bereich hat sich entsprechend seit längerem abgezeichnet.

Seit Monaten ist der Pendenzenstand im Bereich EL enorm. Die Sozialdienste der Gemeinden müssen die Entscheidungsfrist überbrücken und den EL-Berechtigten Sozialhilfe ausrichten. Die Bearbeitungsfristen betragen teilweise über 6 Monate. Unhaltbare Zustände für alle diejenigen, welche auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Aus dem Grund steigt die Belastung der kommunalen Sozialdienste ebenfalls an.

Ein Nachteil für die Betroffenen ist die geringere finanzielle Sozialhilfe-Unterstützung im Vergleich zur Ergänzungsleistung.

Das Problem ist von der SVA und auch vom KSA erkannt, Massnahmen sind ergriffen worden. Es wird aber damit gerechnet, dass sich die Situation nicht so rasch entschärfe.

Fragen an den Regierungsrat:

- *Seit wann sind die Schwierigkeiten in der Bewältigung der Arbeitslast im Bereich Ergänzungsleistungen bekannt? Sind diese Probleme in der Aufsichtskommission der SVA erkannt und adressiert worden?*
- *Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um den Pendenzenberg abzarbeiten? Besteht weiteres Verbesserungspotential?*
- *Wann darf mit einer Normalisierung der Situation gerechnet werden?*
- *Von welchem Zusatzeinsatz der kommunalen Sozialdienste muss ausgegangen werden?*
- *Werden die Betroffenen für die Minderauszahlung durch die Sozialhilfe rückwirkend entschädigt – zum Beispiel mit der Differenz von der Sozialhilfe-Zahlung zur EL plus Zinsen?*
- *Gibt es Schätzungen, wie viele Bezugsberechtigte darauf verzichten, die kommunalen Sozialdienste zu kontaktieren und so über Monate allenfalls unter dem Existenzminimum leben müssen?*
- *Eine grundsätzliche Frage: Existieren in der Verwaltung «Warnlampen», sollte in einer essentiellen Abteilung durch Arbeitsüberlastung die Gefahr drohen, die Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können? Bestehen Programme zur Vermeidung von Burn out-Fällen und über-mässiger Personalfuktuation?*
- *Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, damit in Zukunft frühzeitig gehandelt wird, wenn die «Warnlampen» leuchten?*

2. Einleitende Bemerkung

Mit der 2021 in Kraft getretenen Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene wurde die Fallbearbeitung bei der Sozialversicherungsanstalt Baselland (SVA) deutlich komplizierter und aufwändiger. Ende 2023 endete die dreijährige Übergangsfrist der EL-Reform. Seither werden alle EL-Fälle nur noch nach neuem Recht bearbeitet. Über diese Zeit haben die Neuanmeldungen im Kanton Basel-Landschaft zugenommen und im Jahr 2023 mit 2'427 einen neuen Höchststand erreicht. Dieser wurde mit 2'531 Neuanmeldungen im Jahr 2024 nochmals übertroffen. Damit steigt auch die Anzahl der EL-Beziehenden weiter an. Die starke Zunahme der Neuanmeldungen im Jahr 2023 war so nicht erwartet worden und nicht vorhersehbar.

Die Sozialhilfebehörden der Gemeinden wurden Anfang August 2024 in einem gemeinsamen Schreiben der SVA und des Kantonalen Sozialamtes über die Verzögerungen und stark gestiegenen Pendenzen bei der Fallbearbeitung der Ergänzungsleistungen informiert.

Zur jährlichen Tagung der Zweigstellenverantwortlichen am 9. Oktober 2024 bei der SVA wurden auch Vertretungen der kommunalen Sozialhilfebehörden eingeladen, um sie aus erster Hand über die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen zu informieren, Verbesserungen – auch auf den Zweigstellen – zu diskutieren und darzulegen, weshalb es noch mehrere Monate dauern wird, bis eine Normalisierung erreicht wird. Mitte Dezember 2024 wurden die Zweigstellen und Sozialhilfebehörden der Gemeinden erneut über den aktuellen Stand informiert.

Weil die Höhe der Ergänzungsleistungen wesentlich über dem Niveau der Sozialhilfe liegt, kann bei Vorliegen eines EL-Anspruchs nicht automatisch auf einen Sozialhilfeanspruch geschlossen werden. Die Leistungen der Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen sind bezüglich deren Ausgestaltung zwar nicht deckungsgleich, beim Grundbedarf und den Wohnkosten ist ein Vergleich aber dennoch machbar. Mit dem Grundbedarf bei der Sozialhilfe sind nicht die gleichen Ausgaben gedeckt wie mit dem Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen. Ergänzend zum Grundbedarf und den Wohnkosten können die Sozialhilfebehörden weitere notwendige Aufwendungen gewähren. Beziehende von Ergänzungsleistungen erhalten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Bei der Sozialhilfe gibt es im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen zudem Zuschüsse (Motivation, Beschäftigung, Gefälligkeit) und Minderungen bei Langzeitbezug. Bei der Sozialhilfe sowie bei den Ergänzungsleistungen werden maximal die regionalen Durchschnitts-Krankenkassenprämien vergütet.

Bei Personen, welche zuhause leben, werden bei den Ergänzungsleistungen und bei der Sozialhilfe folgende Beträge ausgerichtet. Die Ergänzungsleistungen für Wohnen und Grundbedarf sind bei zuhause lebenden Personen über 50 % höher als die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe.

In Franken pro Monat		Sozialhilfe	EL zuhause
1 Person	Grund-/Lebensbedarf	1'061	1'722
	Wohnen inkl. Nebenkosten	700 bis 1'650	1'390 oder 1'525
	Grundbedarf + Wohnkosten	1'761 bis 2'711	3'112 oder 3'247
	Vermögensschwelle	2'200 resp. 25'000 (ab 55 Jahren)	100'000
2 Person.	Grund-/Lebensbedarf	1'624	2'584
	Wohnen inkl. Nebenkosten	900 bis 1'870	1'680 oder 1'810
	Grundbedarf + Wohnkosten	2'524 bis 3'494	4'264 oder 4'394
	Vermögensschwelle	3'400 resp. 50'000 (ab 55 Jahren)	200'000

Die Leistungen der Ergänzungsleistungen im Heim sind schlechter mit der Sozialhilfe vergleichbar. EL-Beziehenden im Heim werden die Hotellerie- und Betreuungskosten von 160 Franken pro Tag (4'880 Franken pro Monat) sowie der Bewohneranteil der Pflege von 23 Franken pro Tag (701 Franken pro Monat) als Ausgaben angerechnet. Für Hotellerie, Betreuung und Pflege werden somit 5'581 Franken als Ausgaben angerechnet. Zudem erhalten die EL-Beziehende im Heim 360 Franken pro Monat für persönliche Auslagen. Insgesamt haben EL-Beziehende im Heim einen Anspruch auf 5'941 Franken pro Monat für den Grundbedarf und die Unterbringung. Des Weiteren bezahlen die Gemeinden Zusatzbeiträge falls dies nicht reicht. In der Sozialhilfe sind die Kosten für den Heimaufenthalt nicht explizit geregelt. Es besteht der Anspruch auf eine angemessene Wohnung resp. Unterbringung. Der Umfang wird nach dem Individualisierungsgrundsatz im Einzelfall festgelegt. Der Grundbedarf für Personen ohne Haushalt (bspw. in Heimen) richtet sich nach den aktuellen Bedürfnissen, beträgt aber höchstens 382 Franken pro Person und Monat.

Die unterschiedlichen Niveaus bei den Ergänzungsleistungen und bei der Sozialhilfe bedeuten, dass sich der Rückstau bei den Ergänzungsleistungen nicht unmittelbar und auch nicht in jedem Fall eines EL-Antrags auf die Sozialhilfe niederschlägt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei Vorschussleistungen der Sozialhilfe nicht um eine neue Fallkonstellation handelt. Die Vorschussleistungen kommen immer dann und solange zur Anwendung, bis ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung (z.B. IV-Rente) geklärt und geltend gemacht worden ist. Fälle in denen die Sozialhilfe für die Dauer einspringt bis andere gesetzliche oder vertragliche Leistungen fliessen, sind die Regel.

3. Beantwortung der Fragen

1. Seit wann sind die Schwierigkeiten in der Bewältigung der Arbeitslast im Bereich Ergänzungsleistungen bekannt? Sind diese Probleme in der Aufsichtskommission der SVA erkannt und adressiert worden?

Im ersten Halbjahr 2023 waren bei der SVA diverse, unerwartete Kündigungen von teilweise langjährigen Mitarbeitenden zu verzeichnen, die nicht innert nützlicher Frist ersetzt werden konnten. Im Zusammen mit den eingangs erwähnten Entwicklungen mit der EL-Reform führte dies Mitte 2023 zu einem Anstieg der Pendenzen sowohl bei Neuanmeldungen als auch bei Meldungen aufgrund veränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse (bspw. Mietzinsanpassungen, Wechsel der Krankenversicherung, Änderung familiärer Verhältnisse). Dank erster Massnahmen gingen die Pendenzen bis Ende 2023 leicht zurück, stiegen dann aber seit Anfang 2024 unvermindert wieder an.

Die Aufsichtskommission wurde Ende September 2023 erstmals über die besondere Situation bei den Ergänzungsleistungen und die bereits eingeleiteten Massnahmen informiert. Sie erhielt in der Folge an den ordentlichen Sitzungen jeweils ein Update über die Situation und den Effekt der eingeleiteten Massnahmen und verfolgt die Situation seit Sommer 2024 sehr nahe.

Anlässlich des Eigentümergesprächs im Herbst 2023 sowie des Eigentümergesprächs im Frühling 2024 hat die Aufsichtskommission die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) über die Situation bei den Ergänzungsleistungen informiert. Im November 2024 hat die Aufsichtskommission den zuständigen Regierungsrat zudem schriftlich im Detail informiert. Dabei hat sie aufgezeigt, welche Massnahmen zur Behebung der Problematik getroffen wurden und in Aussicht gestellt, bis wann sich die Situation normalisieren sollte. Im Rahmen des Eigentümergesprächs Anfang Dezember 2024 hat die Aufsichtskommission die aktuelle Situation dargelegt, den bis dahin erzielten Erfolg der getroffenen Massnahmen und den starken Abbau der Pendenzen aufgezeigt sowie weiterführende Massnahmen erläutert.

Es ist zu erwähnen, dass die Rückerstattungen der Krankheits- und Behinderungskosten, auf welche Personen Anspruch haben, die Ergänzungsleistungen beziehen, von dieser Entwicklung nie betroffen waren. Die Rückerstattung erfolgt in aller Regel innert 30 Tagen nach Eingang der Belege.

2. Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um den Pendenzenberg abzarbeiten? Besteht weiteres Verbesserungspotential?

Erste organisatorische und personelle Massnahmen wurden bereits 2023 eingeleitet. Es wurden neue Mitarbeitende gesucht und eine interne Arbeitsgruppe ("Task Force") zur Unterstützung und Begleitung der Massnahmen im Fachbereich EL eingesetzt. Die damit angestrebte, anhaltende Verbesserung konnte jedoch nicht erreicht werden, sodass wie oben ausgeführt, die Pendenzen im ersten Halbjahr 2024 wieder anstiegen, worauf ab Juni 2024 zusätzliche und weitergehende Massnahmen ergriffen wurden.

U.a. wurde die Abteilung Ergänzungsleistungen organisatorisch neu gegliedert. Damit konnte die Arbeitsorganisation und die Fallzuteilung entscheidend verbessert werden. Im Zuge dessen wurden alle Prozesse auf Optimierung und Vereinfachung hin überprüft und vereinheitlicht. Zur Entlastung der EL-Teams wurden und werden die Erstbearbeitung der elektronischen Posteingänge und der Telefondienst im Fachbereich EL soweit möglich und bis auf Weiteres durch andere Teams abgedeckt. Zudem sind in der Kundenberatung im Fachbereich EL Termine nur noch auf Anfrage möglich. In Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen wurden für das Jahr 2024 zudem die periodischen Überprüfungen laufender Ergänzungsleistungen ausgesetzt.

Zur Verbesserung der personellen Situation wurden die Bemühungen zur Wiederbesetzung offener Stellen im Sommer 2024 intensiviert, sodass insgesamt 6 neue Mitarbeitende rekrutiert werden konnten. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden wurde neu so gestaltet, dass sie entsprechend ihrem Einarbeitungsstand gezielter und schneller produktiv eingesetzt werden können. Die personellen Engpässe konnten dank der Unterstützung durch 4 qualifizierte Mitarbeitende des Amtes für Sozialbeiträge Basel-Stadt kurzfristig von Oktober bis November 2024 überbrückt werden. Weiter erbringen einzelne pensionierte Mitarbeitende in Teilzeitpensen einen Beitrag zur Entlastung. Und schliesslich leisten zahlreiche Mitarbeitende Überstunden.

Bereits mit dem Budget 2025 wurden zwei weitere Vollzeitstellen bewilligt. Neue Hochrechnungen nach der Budgetierung und Vergleiche mit den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau und Solothurn führten zu einer neuen SVA-interne Ressourcenbedarfsschätzung: Im Fachbereich EL steht für die Bewältigung der Arbeitslast, die Sicherstellung eines Normalbetriebs und die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Bearbeitungszeiten mindestens 20% zu wenig Personal (Vollzeitstellen) zur Verfügung. Im Rahmen eines Nachtragsbeschlusses zum Budget 2025 hat die Aufsichtskommission daher vier weiteren Vollzeitstellen gesprochen.

3. Wann darf mit einer Normalisierung der Situation gerechnet werden?

Bis Ende 2024 lag die Priorität auf Erledigung der ältesten Mutationsmeldungen und der Vermeidung eines Wiederanstiegs der offenen Neuanmeldungen. Diese erste Etappe der Aufarbeitung verlief positiv.

So konnte die Situation zwischen August und Dezember 2024 stabilisiert und der Pendenzenberg reduziert werden. Konkret wurde die Anzahl der offenen Neuanmeldungen von fast 1'100 auf rund 770 und die Zahl der noch zu verarbeitenden Meldungen über veränderte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (Mutationen) von ursprünglich rund 3'500 auf unter 1'500 gesenkt.

Mit dem Jahreswechsel gehen bei der SVA erfahrungsgemäss vermehrt Mutationsmeldungen und Neuanmeldungen ein. Insbesondere werden im Januar und Februar 2025 eine grosse Anzahl an neuen Vermögensbelegen, Krankenkassenpolice und Rentenverfügungen eingereicht. Daher ist es per Mitte Januar 2025 bei den Mutationen mit rund 2'030 offenen Meldungen erwartungsgemäss zu einem vorübergehenden Wiederanstieg der Pendenzen gekommen. Diese Änderungsmeldungen können von den neuen Mitarbeitenden bereits gut erledigt werden. Demgegenüber konnte die Zahl der offenen Neuanmeldungen per Mitte Januar 2025 mit 780 Fällen praktisch stabil gehalten werden. Insgesamt kann der saisonal bedingte Anstieg dank der bisher eingeführten Massnahmen bewältigt werden, ohne dass es zu einem anhaltenden Wiederanstieg der Pendenzen kommen wird.

Die gezielte Abarbeitung der Pendenzen wird bis mindestens Ende des ersten Quartals 2025 andauern, so dass eine Normalisierung der Situation und damit auch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungszeiten ab dem zweiten Quartal 2025 erwartet werden darf. Spätestens dann muss die SVA auch die zwischenzeitlich ausgesetzten periodischen Überprüfungen laufender Ergänzungsleistungen (Revisionen) wiederaufnehmen und jährlich gut 2'500 Revisionen durchführen und verarbeiten.

4. *Von welchem Zusatzeinsatz der kommunalen Sozialdienste muss ausgegangen werden?*

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozial und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) vom 21. Juni 2001 haben die Gemeinden die Pflicht, alle hilfeschuchenden und hilfsebedürftigen Personen fachgerecht zu beraten. Diese Beratung kann unabhängig von laufenden anderen Unterstützungen oder Unterstützungsanträgen in Anspruch genommen werden. Die Sozialhilfe erfüllt in diesem Sinne auch hinsichtlich der Beratung eine Funktion als Auffangnetz. Auch hier ist in Bezug auf den vermehrten Kontakt bei den Gemeinden zwar eine Zunahme an Fällen zu vermuten.

Von Auswirkungen auf die Sozialhilfe in den Gemeinden ist daher auszugehen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe kann bei Verzögerungen bei der EL-Gewährung zu Fällen führen, die sowohl für die Betroffenen wie auch für die Gemeinden unbefriedigend sind. Problematisch für die Betroffenen ist insbesondere, wenn sie über längere Zeit mit dem tieferen Ansatz der Sozialhilfe haushalten müssen und so zu längerfristigen Einschränkungen des Lebensstandards gezwungen sind, obwohl sie eigentlich einen Anspruch auf höhere Ergänzungsleistungen hätten. Nebst den Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf kann dies auch in Bezug auf die Miete der Fall sein. Die Mietgrenzwerte gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) liegen in der Regel bis zu 30 Prozent über den Ansätzen der Sozialhilfe.

Für die Gemeinden kann die Verzögerung der Ausrichtung der Ergänzungsleistungen aber unter gewissen Umständen auch zu Mehrkosten führen und zwar dann, wenn die Sozialhilfe Leistungen übernehmen muss, die bei einer späteren EL-Gewährung nicht zurückerstattet werden. Dies kann etwa bei situativen Leistungen der Fall sein. Um dies zu verhindern, kann sich die Gemeinde konsequent am EL-Umfang orientieren.

Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Zusatzaufwand bei den Sozialdiensten entsteht. Wie hoch dieser ist, kann aber seitens des Kantonalen Sozialamtes (KSA) nicht beziffert werden. Es liegen dem Kanton keine Werte vor, wie sich die Fallzahlen seit dem EL-Rückstau verändert haben.

5. *Werden die Betroffenen für die Minderauszahlung durch die Sozialhilfe rückwirkend entschädigt – zum Beispiel mit der Differenz von der Sozialhilfe-Zahlung zur EL plus Zinsen?*

In allen Fällen, bei denen es nach Vorliegen eines positiven EL-Entscheids zu einer Nachzahlung an die Sozialhilfebehörden kommt, nimmt die SVA diese Nachzahlung so rasch als möglich vor. Es obliegt dann der Sozialhilfebehörde, ihre Leistungen mit dem EL-Nachzahlung zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss der ansprechenden Person zukommen zu lassen.

Bei der Nachzahlung von EL-Leistungen an die bevorschussenden Sozialdienste der Gemeinden handelt sich um einen seit langem gut eingespielten Prozess, der unabhängig von der aktuellen Pendenzenituation rechtlich so vorgesehen ist. Er gelangt bislang vor allem zur Anwendung, wenn jemand auf eine Verfügung der IV als Voraussetzung für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen warten muss und dadurch in finanzielle Engpässe gerät.

In welchen Fällen auf nachträglich ausgerichteteten Leistungen Verzugszinsen zu entrichten sind, ist für die Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Art. 26 Abs. 2 geregelt: *«Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig.»*

Gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Randziffer 4510.04, gilt zudem: *«Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten.»* Die SVA wird einen allfällig vorgeschriebenen Verzugszins ausrichten.

6. *Gibt es Schätzungen, wie viele Bezugsberechtigte darauf verzichten, die kommunalen Sozialdienste zu kontaktieren und so über Monate allenfalls unter dem Existenzminimum leben müssen?*

Zur aktuellen Situation sind keine Angaben bekannt, resp. es lässt sich nicht sagen, inwiefern sich die Situation durch die aktuelle Situation verschärft hat. Es gibt aber Aussagen zur Nichtbezugsquote von Sozialleistungen im [Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft](#), bezogen auf die Sozialhilfe, und im [Altersmonitor von Pro Senectute](#), bezogen auf die Ergänzungsleistungen, beide aus dem Jahr 2022.

Gemäss «Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft» beträgt die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe schätzungsweise knapp 38 Prozent. Das heisst, rund 38 Prozent der Personen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hätten, bleiben der Sozialhilfe fern. Damit verzichten rund 3'000 Menschen auf Sozialhilfeleistungen, obwohl sie rechnerisch gesehen Anspruch hätten. Dabei ist der Nichtbezug bei Menschen zwischen 26 und 64 Jahren verbreiteter als bei Kindern und jungen Erwachsenen. Insbesondere hoch ist der Nichtbezug bei Personen, die knapp an der Schwelle zur Bedürftigkeit sind. Diese verzichten häufig auf den Gang zum Sozialamt und schlagen diesen Weg erst ein, wenn es die Situation unbedingt erfordert. Es ist daher davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Personen, die auf einen EL-Entscheid warten, nicht die Sozialhilfe aufsuchen, da sie einen Teil ihres Bedarfs bereits über die erhaltene Rentenleistung decken können. Die Höhe der EL liegt – wie bereits erwähnt – wesentlich über dem sozialen Existenzminimum, welches durch die Sozialhilfe garantiert wird. Insofern können Personen einen berechtigten EL-Antrag stellen, auch wenn sie mit ihren Renteneinkünften über dem sozialen Existenzminimum sind. Auch wenn sich in diesen Fällen die Ergänzungsleistungen verzögern, leben diese Personen nicht unter dem sozialen Existenzminimum.

Der Altersmonitor von Pro Senectute hat die EL-Nichtbezugsquote von Seniorinnen und Senioren untersucht, die zuhause leben. Sie ist im Kanton Basel-Landschaft mit 8,5 Prozent vergleichsweise tief. Nur zwei Kantone (GL und ZG) haben eine noch tiefere EL-Nichtbezugsquote. In allen anderen 23 Kantonen ist gemäss diesem Bericht die EL-Nichtbezugsquote höher als im

Kanton Basel-Landschaft¹. Personen, welche in einem Heim wohnen, wurden nicht in die Betrachtung einbezogen. Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern dürfte aber die EL-Nichtbezugsquote gegen null tendieren, da bei jedem Heimeintritt der EL-Anspruch in aller Regel abgeklärt wird. Andererseits betrug im Jahr 2022 die Ablehnungsquote im Kanton Basel-Landschaft bei Neuanmeldungen 39 Prozent. Aus dieser hohen Ablehnungsquote ist zu schliessen, dass sich u.a. auch Vermögende für Ergänzungsleistungen anmelden. Die Zurückhaltung vor einer EL-Anmeldung ist demnach in der breiten Bevölkerung sogar noch weniger stark ausgeprägt als es in besagtem Bericht angenommen wird.

Insofern ist anzunehmen, dass nur ein kleiner Teil der Personen mit ausstehendem EL-Entscheid auf Leistungen der Sozialhilfe verzichtet, obwohl sie darauf Anspruch hätten. Der Unterschied zwischen dem EL-Niveau und der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe verbunden mit der hohen EL-Ablehnungsquote deuten eher darauf hin, dass ein wesentlicher Teil der Personen, die auf den EL-Entscheid wartet, über dem sozialen Existenzminimum lebt.

7. *Eine grundsätzliche Frage: Existieren in der Verwaltung «Warnlampen», sollte in einer essentiellen Abteilung durch Arbeitsüberlastung die Gefahr drohen, die Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können? Bestehen Programme zur Vermeidung von Burn-out-Fällen und übermässiger Personalfuktuation?*

In der SVA erfolgt die laufende Beobachtung des Geschäftsverlaufs mittels monatlicher Auswertung der Eingänge, der Pendenzenentwicklung und der Auslastung in den Teams sowie der Gleitzeit- und Feriensaldi und der Krankheitsabsenzen der Mitarbeitenden. Dabei wird in den einzelnen Fachbereichen auch den sich im Jahresverlauf verändernden Arbeitslasten Rechnung getragen und abgeschätzt, welche Wirkung anstehende gesetzliche Neuerungen haben werden.

Die Pendenzenentwicklung und die Auslastung der Mitarbeitenden gehören zu den Punkten, über die in den monatlichen Führungsmeetings informiert und eventueller Handlungsbedarf diskutiert wird. Führungskräfte werden in diesen Themen regelmässig sensibilisiert und geschult.

Die individuelle Arbeitssituation wird in regelmässig stattfindenden Mitarbeitendengesprächen angeschaut. Des Weiteren werden verschiedene HR-Kennzahlen – so auch die Personalfuktuation – jährlich erhoben und daraus Hinweise auf grundsätzliche Verbesserungsmassnahmen abgeleitet. Und schliesslich findet alle drei Jahre eine umfangreiche Mitarbeitenden-Befragung statt; letztmals im 2022.

Die SVA wird zukünftig die FKD regelmässig über den Pendenzenstand auf dem Laufenden halten und sie bei sich abzeichnenden Herausforderungen zeitnah informieren.

8. *Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, damit in Zukunft frühzeitig gehandelt wird, wenn die «Warnlampen» leuchten?*

Aus Sicht der SVA sowie der FKD sind die in den Antworten auf die Fragen 2 und 7 beschriebenen Massnahmen grundsätzlich ausreichend. Im Hinblick auf die Pendenzenentwicklung und die Arbeitslast wird jedoch bei grösseren gesetzlichen oder technischen Neuerungen verstärkt auf die Kumulation erschwerender Einflussfaktoren wie bspw. kompliziertere und aufwändigere Fallbearbeitung, genereller Anstieg der Fallzahlen oder personelle Engpässe geachtet und das Monitoring wurde verschärft. Unerwartete Entwicklungen werden künftig damit viel früher und genauer analysiert und bei Bedarf werden damit schneller Massnahmen eingeleitet.

¹ In unseren Nachbarkantonen beträgt die EL-Nichtbezugsquote: AG: 10,0 Prozent, BS 12,4 Prozent, JU: 23,1 Prozent, SO: 26,9 Prozent.

Liestal, 28. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich